



# SCHELHAMMER CAPITAL – ERTRAGSOPTIMIERTES PORTFOLIO

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Besteuerungsgrundlagen 2022 für deutsche Anleger

# Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A188X7)

Ein Aktien-/Mischfonds der Security Kapitalanlage AG

## Besteuerungsgrundlagen 2022 für deutsche Anleger

### Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022 .....	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale) .....	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020 .....	8
6. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile.....	9
7. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009).....	11

### Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2023). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

## 1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022

Im Kalenderjahr 2022 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A188X7) gehalten haben:

<p><b>Ausschüttung am 01.08.2022:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b> Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>0,0000 EUR</b></p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Vorabpauschale am 03.01.2022:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b> Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>0,0000 EUR</b></p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Veräußerung:</b></p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am <b>Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio</b> (AT0000A188X7) <b>veräußert</b>, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 7.</p>

## 2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von 25% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die **Anlagebedingungen** (in Österreich sind das die **Fondsbestimmungen**) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der **Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

### **Ausschüttungen:**

*Im Kalenderjahr 2022 wurde durch den Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A188X7) am 01.08.2022 eine Ausschüttung von 0,0000 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).*

### **Vorabpauschale:**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

*Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 4. Januar 2021 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,45 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.*

*Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2021 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 3. Januar 2022 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2021.*

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 06. Januar 2021, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :004) und müssen die*

*Anteilhaber des Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A188X7)  
somit im Kalenderjahr 2022 keine Vorabpauschale versteuern.*

**Anzuwendender Teilfreistellungssatz:**

Da es sich beim Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A188X7) um einen **Aktienfonds** handelt, bei dem keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KEST-Abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

*Im Veranlagungsjahr 2022 sind mangels laufenden Investmenterträgen (Ausschüttungen und Vorabpauschale) keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen.*

### 3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich. Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investorerträgen eines Aktienfonds anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Da der Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A188X7) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, handelt es sich um einen **Aktienfonds** (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungssätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

## 4. Veräußerung

**Gewinne** und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den **Investmentfonderträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

*In den Veranlagungsjahren 2018, 2019, 2021 und 2022 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2020 betrug sie 0,0257 EUR pro Anteil.*

*Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.*

*Zudem ist bei Ermittlung des Veräußerungsergebnisses zu berücksichtigen, dass es verschiedene Zeitpunkte gibt, zu denen ein oder mehrere fiktive(r) Veräußerungsgewinn(e) zu erklären ist/sind (sehen Sie hierzu die nachfolgenden Ausführungen).*

*Bei Ermittlung des Veräußerungsergebnisses ist zu beachten, dass es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt. Der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust ist deshalb beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG; eine Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote von 25 % findet sich am Ende). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*



## 5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 InvStG gilt ein Investmentanteil **mit Ablauf** des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 InvStG fingierte Veräußerung führt aber nicht zu einer sofortigen Versteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen (dh muss erst dann besteuert werden), wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2020 betrug für den Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A188X7) 13,35 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich nunmehr um einen **Aktienfonds** handelt.*

*Für die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2020 sind somit die versteuerte Vorabpauschale und die tatsächlichen Anschaffungskosten abzuziehen. Wurde der Anteil vor dem 1.1.2018 erworben, ist den Anschaffungskosten ein Wert von 11,55 EUR zugrunde zu legen.*

*Da es sich für Zwecke der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses des Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A188X7) bis zum Ende des Kalenderjahres 2020 um einen **Mischfonds** gehandelt hat, ist der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 30 % und bei Körperschaften zu 40 % steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

## 6. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 7) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger. Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes kommen, ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

### **Fiktiver Veräußerungserlös**

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen.

Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzaukehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (agIE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

*Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A188X7) wie folgt (die besitzzeitanteiligen agIE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):*

<i>Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017:</i>	<i>11,55 EUR</i>
<i>akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge (ADDI):</i>	<i>0,2861 EUR</i>
<i>Zwischengewinn:</i>	<i>0,0000 EUR</i>
<i>Aktiengewinn EStG:</i>	<i>4,8100 %</i>
<i>Aktiengewinn KStG:</i>	<i>3,4500 %</i>

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe hiezu nachfolgend die Ausführungen in Pkt 7)!

## 7. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.

An den  
Anteilinhaber des  
**Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio**  
**(AT0000A188X7)**

11. April 2023

## **Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio** (AT0000A188X7) im Fondsgeschäftsjahr 2021/22 fortlaufend **mehr als 50 %** seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat und damit als **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 iVm § 20 Abs 4 dt. InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von fortlaufend mehr als 50 % wurde im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr nicht unterschritten (sehen Sie hiezu die beiliegende Übersicht).

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter [office@gernotaigner.at](mailto:office@gernotaigner.at).

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.06.2021	70,169
02.06.2021	69,824
04.06.2021	69,880
07.06.2021	69,917
08.06.2021	70,177
09.06.2021	69,966
10.06.2021	69,864
11.06.2021	70,248
14.06.2021	70,262
15.06.2021	70,310
16.06.2021	70,335
17.06.2021	70,100
18.06.2021	70,110
21.06.2021	69,914
22.06.2021	70,064
23.06.2021	70,205
24.06.2021	70,070
25.06.2021	70,097
28.06.2021	70,191
29.06.2021	70,063
30.06.2021	70,115
01.07.2021	69,655
02.07.2021	70,216
05.07.2021	70,371
06.07.2021	70,405
07.07.2021	70,182
08.07.2021	70,226
09.07.2021	68,817
12.07.2021	68,867
13.07.2021	69,968
14.07.2021	70,036
15.07.2021	69,346
16.07.2021	69,862
19.07.2021	70,035
20.07.2021	69,511
21.07.2021	69,971
22.07.2021	69,762
23.07.2021	70,354
26.07.2021	70,479
27.07.2021	70,452
28.07.2021	70,260
29.07.2021	70,297
30.07.2021	70,328
02.08.2021	70,306
03.08.2021	70,177
04.08.2021	70,269
05.08.2021	70,190
06.08.2021	70,245
09.08.2021	70,338
10.08.2021	70,502
11.08.2021	70,609
12.08.2021	70,612
13.08.2021	70,442
16.08.2021	70,362
17.08.2021	70,261
18.08.2021	70,029
19.08.2021	69,924
20.08.2021	69,693
23.08.2021	69,790
24.08.2021	70,440
25.08.2021	70,547
26.08.2021	70,590
27.08.2021	70,411
30.08.2021	70,143

31.08.2021	70,154
01.09.2021	70,143
02.09.2021	70,172
03.09.2021	70,142
06.09.2021	69,758
07.09.2021	69,875
08.09.2021	69,899
09.09.2021	69,744
10.09.2021	69,610
13.09.2021	69,484
14.09.2021	69,588
15.09.2021	69,394
16.09.2021	69,387
17.09.2021	69,311
20.09.2021	69,828
21.09.2021	69,511
22.09.2021	69,518
23.09.2021	69,720
24.09.2021	70,048
27.09.2021	70,503
28.09.2021	70,476
29.09.2021	70,205
30.09.2021	70,191
01.10.2021	70,068
04.10.2021	70,053
05.10.2021	69,797
06.10.2021	69,567
07.10.2021	70,295
08.10.2021	70,306
11.10.2021	70,247
12.10.2021	70,339
13.10.2021	70,311
14.10.2021	70,342
15.10.2021	70,286
18.10.2021	70,448
19.10.2021	70,286
20.10.2021	70,257
21.10.2021	70,329
22.10.2021	70,413
25.10.2021	70,486
27.10.2021	70,703
28.10.2021	70,310
29.10.2021	70,471
02.11.2021	70,647
03.11.2021	70,677
04.11.2021	70,823
05.11.2021	70,887
08.11.2021	70,954
09.11.2021	70,658
10.11.2021	70,538
11.11.2021	70,365
12.11.2021	70,486
15.11.2021	70,608
16.11.2021	70,209
17.11.2021	70,250
18.11.2021	70,050
19.11.2021	69,952
22.11.2021	69,964
23.11.2021	69,871
24.11.2021	69,797
25.11.2021	69,797
26.11.2021	70,533
29.11.2021	69,675
30.11.2021	69,580
01.12.2021	69,702
02.12.2021	69,682

03.12.2021	70,085
06.12.2021	69,900
07.12.2021	69,808
09.12.2021	70,718
10.12.2021	70,721
13.12.2021	70,520
14.12.2021	70,307
15.12.2021	70,140
16.12.2021	70,373
17.12.2021	70,257
20.12.2021	70,007
21.12.2021	69,842
22.12.2021	70,422
23.12.2021	71,024
27.12.2021	71,197
28.12.2021	71,103
29.12.2021	71,135
30.12.2021	71,177
03.01.2022	71,117
04.01.2022	71,250
05.01.2022	71,337
07.01.2022	70,578
10.01.2022	70,997
11.01.2022	70,904
12.01.2022	71,109
13.01.2022	70,873
14.01.2022	70,603
17.01.2022	70,613
18.01.2022	70,739
19.01.2022	70,561
20.01.2022	70,470
21.01.2022	70,108
24.01.2022	69,672
25.01.2022	69,396
26.01.2022	69,268
27.01.2022	69,318
28.01.2022	69,498
31.01.2022	70,310
01.02.2022	70,209
02.02.2022	70,062
03.02.2022	70,262
04.02.2022	69,794
07.02.2022	69,665
08.02.2022	69,339
09.02.2022	70,209
10.02.2022	70,385
11.02.2022	70,238
14.02.2022	69,910
15.02.2022	69,387
16.02.2022	69,023
17.02.2022	69,001
18.02.2022	68,320
21.02.2022	67,906
22.02.2022	69,847
23.02.2022	69,688
24.02.2022	69,457
25.02.2022	69,401
28.02.2022	69,667
01.03.2022	69,178
02.03.2022	68,713
03.03.2022	69,020
04.03.2022	68,860
07.03.2022	68,548
08.03.2022	67,990
09.03.2022	67,644
10.03.2022	68,412

11.03.2022	68,739
14.03.2022	68,693
15.03.2022	68,889
16.03.2022	69,133
17.03.2022	67,890
18.03.2022	67,955
21.03.2022	68,688
22.03.2022	68,610
23.03.2022	68,768
24.03.2022	68,250
25.03.2022	68,940
28.03.2022	68,975
29.03.2022	69,097
30.03.2022	69,182
31.03.2022	68,996
01.04.2022	68,650
04.04.2022	69,409
05.04.2022	69,360
06.04.2022	69,629
07.04.2022	69,426
08.04.2022	69,431
11.04.2022	69,551
12.04.2022	69,817
13.04.2022	68,670
14.04.2022	68,613
19.04.2022	69,349
20.04.2022	70,278
21.04.2022	69,976
22.04.2022	69,838
25.04.2022	69,468
26.04.2022	69,548
27.04.2022	69,148
28.04.2022	69,263
29.04.2022	69,719
02.05.2022	69,345
03.05.2022	69,202
04.05.2022	69,171
05.05.2022	69,458
06.05.2022	68,639
09.05.2022	69,365
10.05.2022	69,207
11.05.2022	69,254
12.05.2022	69,157
13.05.2022	68,972
16.05.2022	69,618
17.05.2022	69,528
18.05.2022	69,998
19.05.2022	69,340
20.05.2022	69,057
23.05.2022	68,993
24.05.2022	69,323
25.05.2022	68,990
27.05.2022	69,405
30.05.2022	70,259
31.05.2022	70,322

# Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A28CQ8)

Ein Aktien-/Mischfonds der Security Kapitalanlage AG

## Besteuerungsgrundlagen 2022 für deutsche Anleger

### Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022 .....	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale) .....	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020 .....	8

### Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2023). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

## 1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022

Im Kalenderjahr 2022 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A28CQ8) gehalten haben:

<p><b>Ausschüttung am 01.08.2022:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b> Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>0,0000 EUR</b></p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Vorabpauschale am 03.01.2022:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b> Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>0,0000 EUR</b></p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Veräußerung:</b></p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am <b>Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio</b> (AT0000A28CQ8) <b>veräußert</b>, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>



## 2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von 25% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die **Anlagebedingungen** (in Österreich sind das die **Fondsbestimmungen**) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der **Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

### **Ausschüttungen:**

*Im Kalenderjahr 2022 wurde durch den Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A28CQ8) am 01.08.2022 eine Ausschüttung von 0,0000 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).*

### **Vorabpauschale:**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

*Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 4. Januar 2021 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,45 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.*

*Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2021 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 3. Januar 2022 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2021.*

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 06. Januar 2021, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :004) und müssen die*

*Anteilhaber des Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A28CQ8)  
somit im Kalenderjahr 2022 keine Vorabpauschale versteuern.*

**Anzuwendender Teilfreistellungssatz:**

Da es sich beim Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A28CQ8) um einen **Aktienfonds** handelt, bei dem keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KEst-Abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

*Im Veranlagungsjahr 2022 sind mangels laufenden Investmenterträgen (Ausschüttungen und Vorabpauschale) keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen.*

### 3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich. Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investorerträgen eines Aktienfonds anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Da der Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A28CQ8) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, handelt es sich um einen **Aktienfonds** (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungssätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

## 4. Veräußerung

**Gewinne** und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

*In den Veranlagungsjahren 2019, 2021 und 2022 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2020 betrug sie 0,0248 EUR pro Anteil.*

*Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.*

*Bei Erwerb vor dem 1.1.2021 ist zu beachten, dass ein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2020 zu erklären ist; siehe hierzu die Ausführungen in Pkt 5).*

*Bei Ermittlung des Veräußerungsergebnisses ist zu beachten, dass es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt. Der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust ist deshalb beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG; eine Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote von 25 % findet sich am Ende). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

## 5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 InvStG gilt ein Investmentanteil **mit Ablauf** des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 InvStG fingierte Veräußerung führt aber nicht zu einer sofortigen Versteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen (dh muss erst dann besteuert werden), wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2020 betrug für den Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A28CQ8) 13,45 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich nunmehr um einen **Aktienfonds** handelt.*

*Für die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2020 sind somit die versteuerte Vorabpauschale und die tatsächlichen Anschaffungskosten abzuziehen.*

*Da es sich für Zwecke der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses des Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A28CQ8) bis zum Ende des Kalenderjahres 2020 um einen **Mischfonds** gehandelt hat, ist der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 30 % und bei Körperschaften zu 40 % steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

An den  
Anteilinhaber des  
**Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio**  
**(AT0000A28CQ8)**

11. April 2023

## **Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio** (AT0000A28CQ8) im Fondsgeschäftsjahr 2021/22 fortlaufend **mehr als 50 %** seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat und damit als **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 iVm § 20 Abs 4 dt. InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von fortlaufend mehr als 50 % wurde im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr nicht unterschritten (sehen Sie hiezu die beiliegende Übersicht).

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter [office@gernotaigner.at](mailto:office@gernotaigner.at).

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.06.2021	70,169
02.06.2021	69,824
04.06.2021	69,880
07.06.2021	69,917
08.06.2021	70,177
09.06.2021	69,966
10.06.2021	69,864
11.06.2021	70,248
14.06.2021	70,262
15.06.2021	70,310
16.06.2021	70,335
17.06.2021	70,100
18.06.2021	70,110
21.06.2021	69,914
22.06.2021	70,064
23.06.2021	70,205
24.06.2021	70,070
25.06.2021	70,097
28.06.2021	70,191
29.06.2021	70,063
30.06.2021	70,115
01.07.2021	69,655
02.07.2021	70,216
05.07.2021	70,371
06.07.2021	70,405
07.07.2021	70,182
08.07.2021	70,226
09.07.2021	68,817
12.07.2021	68,867
13.07.2021	69,968
14.07.2021	70,036
15.07.2021	69,346
16.07.2021	69,862
19.07.2021	70,035
20.07.2021	69,511
21.07.2021	69,971
22.07.2021	69,762
23.07.2021	70,354
26.07.2021	70,479
27.07.2021	70,452
28.07.2021	70,260
29.07.2021	70,297
30.07.2021	70,328
02.08.2021	70,306
03.08.2021	70,177
04.08.2021	70,269
05.08.2021	70,190
06.08.2021	70,245
09.08.2021	70,338
10.08.2021	70,502
11.08.2021	70,609
12.08.2021	70,612
13.08.2021	70,442
16.08.2021	70,362
17.08.2021	70,261
18.08.2021	70,029
19.08.2021	69,924
20.08.2021	69,693
23.08.2021	69,790
24.08.2021	70,440
25.08.2021	70,547
26.08.2021	70,590
27.08.2021	70,411
30.08.2021	70,143

31.08.2021	70,154
01.09.2021	70,143
02.09.2021	70,172
03.09.2021	70,142
06.09.2021	69,758
07.09.2021	69,875
08.09.2021	69,899
09.09.2021	69,744
10.09.2021	69,610
13.09.2021	69,484
14.09.2021	69,588
15.09.2021	69,394
16.09.2021	69,387
17.09.2021	69,311
20.09.2021	69,828
21.09.2021	69,511
22.09.2021	69,518
23.09.2021	69,720
24.09.2021	70,048
27.09.2021	70,503
28.09.2021	70,476
29.09.2021	70,205
30.09.2021	70,191
01.10.2021	70,068
04.10.2021	70,053
05.10.2021	69,797
06.10.2021	69,567
07.10.2021	70,295
08.10.2021	70,306
11.10.2021	70,247
12.10.2021	70,339
13.10.2021	70,311
14.10.2021	70,342
15.10.2021	70,286
18.10.2021	70,448
19.10.2021	70,286
20.10.2021	70,257
21.10.2021	70,329
22.10.2021	70,413
25.10.2021	70,486
27.10.2021	70,703
28.10.2021	70,310
29.10.2021	70,471
02.11.2021	70,647
03.11.2021	70,677
04.11.2021	70,823
05.11.2021	70,887
08.11.2021	70,954
09.11.2021	70,658
10.11.2021	70,538
11.11.2021	70,365
12.11.2021	70,486
15.11.2021	70,608
16.11.2021	70,209
17.11.2021	70,250
18.11.2021	70,050
19.11.2021	69,952
22.11.2021	69,964
23.11.2021	69,871
24.11.2021	69,797
25.11.2021	69,797
26.11.2021	70,533
29.11.2021	69,675
30.11.2021	69,580
01.12.2021	69,702
02.12.2021	69,682

03.12.2021	70,085
06.12.2021	69,900
07.12.2021	69,808
09.12.2021	70,718
10.12.2021	70,721
13.12.2021	70,520
14.12.2021	70,307
15.12.2021	70,140
16.12.2021	70,373
17.12.2021	70,257
20.12.2021	70,007
21.12.2021	69,842
22.12.2021	70,422
23.12.2021	71,024
27.12.2021	71,197
28.12.2021	71,103
29.12.2021	71,135
30.12.2021	71,177
03.01.2022	71,117
04.01.2022	71,250
05.01.2022	71,337
07.01.2022	70,578
10.01.2022	70,997
11.01.2022	70,904
12.01.2022	71,109
13.01.2022	70,873
14.01.2022	70,603
17.01.2022	70,613
18.01.2022	70,739
19.01.2022	70,561
20.01.2022	70,470
21.01.2022	70,108
24.01.2022	69,672
25.01.2022	69,396
26.01.2022	69,268
27.01.2022	69,318
28.01.2022	69,498
31.01.2022	70,310
01.02.2022	70,209
02.02.2022	70,062
03.02.2022	70,262
04.02.2022	69,794
07.02.2022	69,665
08.02.2022	69,339
09.02.2022	70,209
10.02.2022	70,385
11.02.2022	70,238
14.02.2022	69,910
15.02.2022	69,387
16.02.2022	69,023
17.02.2022	69,001
18.02.2022	68,320
21.02.2022	67,906
22.02.2022	69,847
23.02.2022	69,688
24.02.2022	69,457
25.02.2022	69,401
28.02.2022	69,667
01.03.2022	69,178
02.03.2022	68,713
03.03.2022	69,020
04.03.2022	68,860
07.03.2022	68,548
08.03.2022	67,990
09.03.2022	67,644
10.03.2022	68,412

11.03.2022	68,739
14.03.2022	68,693
15.03.2022	68,889
16.03.2022	69,133
17.03.2022	67,890
18.03.2022	67,955
21.03.2022	68,688
22.03.2022	68,610
23.03.2022	68,768
24.03.2022	68,250
25.03.2022	68,940
28.03.2022	68,975
29.03.2022	69,097
30.03.2022	69,182
31.03.2022	68,996
01.04.2022	68,650
04.04.2022	69,409
05.04.2022	69,360
06.04.2022	69,629
07.04.2022	69,426
08.04.2022	69,431
11.04.2022	69,551
12.04.2022	69,817
13.04.2022	68,670
14.04.2022	68,613
19.04.2022	69,349
20.04.2022	70,278
21.04.2022	69,976
22.04.2022	69,838
25.04.2022	69,468
26.04.2022	69,548
27.04.2022	69,148
28.04.2022	69,263
29.04.2022	69,719
02.05.2022	69,345
03.05.2022	69,202
04.05.2022	69,171
05.05.2022	69,458
06.05.2022	68,639
09.05.2022	69,365
10.05.2022	69,207
11.05.2022	69,254
12.05.2022	69,157
13.05.2022	68,972
16.05.2022	69,618
17.05.2022	69,528
18.05.2022	69,998
19.05.2022	69,340
20.05.2022	69,057
23.05.2022	68,993
24.05.2022	69,323
25.05.2022	68,990
27.05.2022	69,405
30.05.2022	70,259
31.05.2022	70,322



# Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A2SQK3)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

## Besteuerungsgrundlagen 2022 für deutsche Anleger

### Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022 .....	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale) .....	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6

### Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2023). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

## 1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022

Im Kalenderjahr 2022 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A2SQK3) gehalten haben:

<p><b>Keine Ausschüttung in 2022:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b>  Privatanlegern  betrieblichen Anlegern (EStG)  betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>0,0000 EUR</b></p> <p>0,0000 EUR  0,0000 EUR  0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Vorabpauschale am 03.01.2022:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b>  Privatanlegern  betrieblichen Anlegern (EStG)  betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>0,0000 EUR</b></p> <p>0,0000 EUR  0,0000 EUR  0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Veräußerung:</b></p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am <b>Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio</b> (AT0000A2SQK3) <b>veräußert</b>, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

## 2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von 25% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die **Anlagebedingungen** (in Österreich sind das die **Fondsbestimmungen**) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der **Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

### **Ausschüttungen:**

*Im Kalenderjahr 2022 wurde durch den Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A2SQK3) keine Ausschüttung vorgenommen.*

### **Vorabpauschale:**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Bei unterjähriger Neuauflage eines Investmentfonds ist der erste festgesetzte Rücknahmepreis heranzuziehen. Allerdings fließt die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zu, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs 3 InvStG).

*Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 4. Januar 2021 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,45 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.*

*Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2021 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 3. Januar 2022 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2021.*

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 06. Januar 2021, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :004) und müssen die*

*Anteilhaber des Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A2SQK3)  
somit im Kalenderjahr 2022 keine Vorabpauschale versteuern.*

**Anzuwendender Teilfreistellungssatz:**

Beim Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A2SQK3) handelt es sich um einen **Aktienfonds**, bei dem keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind. Eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KEst-Abzug verpflichteten Stelle – kann daher **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

*Im Veranlagungsjahr 2022 sind mangels laufenden Investmenterträgen (Ausschüttungen und Vorabpauschale) keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen.*

### 3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich. Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investorerträgen eines Aktienfonds anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Der Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio (AT0000A2SQK3) hat im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert! Es handelt sich somit um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungssätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

## 4. Veräußerung

**Gewinne** und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den **Investmentfonderträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

*In den Veranlagungsjahren 2021 und 2022 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.*

*Bei Ermittlung des Veräußerungsergebnisses ist zu beachten, dass es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt. Der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust ist deshalb beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG; eine Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote von 25 % findet sich am Ende). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

An den  
Anteilinhaber des  
**Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio**  
**(AT0000A2SQK3)**

11. April 2023

## **Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio** (AT0000A2SQK3) im Fondsgeschäftsjahr 2021/22 fortlaufend **mehr als 50 %** seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat und damit als **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 iVm § 20 Abs 4 dt. InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von fortlaufend mehr als 50 % wurde im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr nicht unterschritten (sehen Sie hierzu die beiliegende Übersicht).

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter [office@gernotaigner.at](mailto:office@gernotaigner.at).

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner



Datum	Aktien- quote (%)
01.06.2021	70,169
02.06.2021	69,824
04.06.2021	69,880
07.06.2021	69,917
08.06.2021	70,177
09.06.2021	69,966
10.06.2021	69,864
11.06.2021	70,248
14.06.2021	70,262
15.06.2021	70,310
16.06.2021	70,335
17.06.2021	70,100
18.06.2021	70,110
21.06.2021	69,914
22.06.2021	70,064
23.06.2021	70,205
24.06.2021	70,070
25.06.2021	70,097
28.06.2021	70,191
29.06.2021	70,063
30.06.2021	70,115
01.07.2021	69,655
02.07.2021	70,216
05.07.2021	70,371
06.07.2021	70,405
07.07.2021	70,182
08.07.2021	70,226
09.07.2021	68,817
12.07.2021	68,867
13.07.2021	69,968
14.07.2021	70,036
15.07.2021	69,346
16.07.2021	69,862
19.07.2021	70,035
20.07.2021	69,511
21.07.2021	69,971
22.07.2021	69,762
23.07.2021	70,354
26.07.2021	70,479
27.07.2021	70,452
28.07.2021	70,260
29.07.2021	70,297
30.07.2021	70,328
02.08.2021	70,306
03.08.2021	70,177
04.08.2021	70,269
05.08.2021	70,190
06.08.2021	70,245
09.08.2021	70,338
10.08.2021	70,502
11.08.2021	70,609
12.08.2021	70,612
13.08.2021	70,442
16.08.2021	70,362
17.08.2021	70,261
18.08.2021	70,029
19.08.2021	69,924
20.08.2021	69,693
23.08.2021	69,790
24.08.2021	70,440
25.08.2021	70,547
26.08.2021	70,590
27.08.2021	70,411
30.08.2021	70,143

31.08.2021	70,154
01.09.2021	70,143
02.09.2021	70,172
03.09.2021	70,142
06.09.2021	69,758
07.09.2021	69,875
08.09.2021	69,899
09.09.2021	69,744
10.09.2021	69,610
13.09.2021	69,484
14.09.2021	69,588
15.09.2021	69,394
16.09.2021	69,387
17.09.2021	69,311
20.09.2021	69,828
21.09.2021	69,511
22.09.2021	69,518
23.09.2021	69,720
24.09.2021	70,048
27.09.2021	70,503
28.09.2021	70,476
29.09.2021	70,205
30.09.2021	70,191
01.10.2021	70,068
04.10.2021	70,053
05.10.2021	69,797
06.10.2021	69,567
07.10.2021	70,295
08.10.2021	70,306
11.10.2021	70,247
12.10.2021	70,339
13.10.2021	70,311
14.10.2021	70,342
15.10.2021	70,286
18.10.2021	70,448
19.10.2021	70,286
20.10.2021	70,257
21.10.2021	70,329
22.10.2021	70,413
25.10.2021	70,486
27.10.2021	70,703
28.10.2021	70,310
29.10.2021	70,471
02.11.2021	70,647
03.11.2021	70,677
04.11.2021	70,823
05.11.2021	70,887
08.11.2021	70,954
09.11.2021	70,658
10.11.2021	70,538
11.11.2021	70,365
12.11.2021	70,486
15.11.2021	70,608
16.11.2021	70,209
17.11.2021	70,250
18.11.2021	70,050
19.11.2021	69,952
22.11.2021	69,964
23.11.2021	69,871
24.11.2021	69,797
25.11.2021	69,797
26.11.2021	70,533
29.11.2021	69,675
30.11.2021	69,580
01.12.2021	69,702
02.12.2021	69,682

03.12.2021	70,085
06.12.2021	69,900
07.12.2021	69,808
09.12.2021	70,718
10.12.2021	70,721
13.12.2021	70,520
14.12.2021	70,307
15.12.2021	70,140
16.12.2021	70,373
17.12.2021	70,257
20.12.2021	70,007
21.12.2021	69,842
22.12.2021	70,422
23.12.2021	71,024
27.12.2021	71,197
28.12.2021	71,103
29.12.2021	71,135
30.12.2021	71,177
03.01.2022	71,117
04.01.2022	71,250
05.01.2022	71,337
07.01.2022	70,578
10.01.2022	70,997
11.01.2022	70,904
12.01.2022	71,109
13.01.2022	70,873
14.01.2022	70,603
17.01.2022	70,613
18.01.2022	70,739
19.01.2022	70,561
20.01.2022	70,470
21.01.2022	70,108
24.01.2022	69,672
25.01.2022	69,396
26.01.2022	69,268
27.01.2022	69,318
28.01.2022	69,498
31.01.2022	70,310
01.02.2022	70,209
02.02.2022	70,062
03.02.2022	70,262
04.02.2022	69,794
07.02.2022	69,665
08.02.2022	69,339
09.02.2022	70,209
10.02.2022	70,385
11.02.2022	70,238
14.02.2022	69,910
15.02.2022	69,387
16.02.2022	69,023
17.02.2022	69,001
18.02.2022	68,320
21.02.2022	67,906
22.02.2022	69,847
23.02.2022	69,688
24.02.2022	69,457
25.02.2022	69,401
28.02.2022	69,667
01.03.2022	69,178
02.03.2022	68,713
03.03.2022	69,020
04.03.2022	68,860
07.03.2022	68,548
08.03.2022	67,990
09.03.2022	67,644
10.03.2022	68,412

11.03.2022	68,739
14.03.2022	68,693
15.03.2022	68,889
16.03.2022	69,133
17.03.2022	67,890
18.03.2022	67,955
21.03.2022	68,688
22.03.2022	68,610
23.03.2022	68,768
24.03.2022	68,250
25.03.2022	68,940
28.03.2022	68,975
29.03.2022	69,097
30.03.2022	69,182
31.03.2022	68,996
01.04.2022	68,650
04.04.2022	69,409
05.04.2022	69,360
06.04.2022	69,629
07.04.2022	69,426
08.04.2022	69,431
11.04.2022	69,551
12.04.2022	69,817
13.04.2022	68,670
14.04.2022	68,613
19.04.2022	69,349
20.04.2022	70,278
21.04.2022	69,976
22.04.2022	69,838
25.04.2022	69,468
26.04.2022	69,548
27.04.2022	69,148
28.04.2022	69,263
29.04.2022	69,719
02.05.2022	69,345
03.05.2022	69,202
04.05.2022	69,171
05.05.2022	69,458
06.05.2022	68,639
09.05.2022	69,365
10.05.2022	69,207
11.05.2022	69,254
12.05.2022	69,157
13.05.2022	68,972
16.05.2022	69,618
17.05.2022	69,528
18.05.2022	69,998
19.05.2022	69,340
20.05.2022	69,057
23.05.2022	68,993
24.05.2022	69,323
25.05.2022	68,990
27.05.2022	69,405
30.05.2022	70,259
31.05.2022	70,322